

Masterstudierende der Prüfungsordnung SS 2015 (Studienbeginn ab SS 2015): Praktikum vor oder nach der Masterarbeit?

Für Masterstudierende der Prüfungsordnung SS 2015 (Studienbeginn ab Sommersemester 2015) ist das Industriepraktikum (§14a) nicht mehr Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit (§14,1), für die 75 Leistungs-punkte ausreichend sind. Das kann in die Irre führen, da sich andererseits aus den §§ 4,3 und 19a ergibt, dass das Masterstudium nicht mit dem Praktikum beendet werden darf. In der Summe müssten damit mehr als 120 LP erworben werden: (75 LP Voraussetzung zur MA + 30 LP Masterarbeit + 15 LP Praktikum + x LP letzte Prüfungsleistung).

Dringende Empfehlung daher an alle Studierenden dieser PO, das Praktikum vor der Masterarbeit zu absolvieren, um keine Studienzeiterlängerung zu riskieren.

Sollten Studierende nun aufgrund von Fehlplanungen in Bezug auf ihr Praktikum bzw. die Zulassung zur Masterarbeit in Schwierigkeiten kommen, sollten sie schnellstmöglich das Sekretariat des MPA im IEHGebäude, 30.36 , Zimmer 208 aufsuchen.